

Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen

vom 28. Juni 2005¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

als Verordnung:

I. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Diese Verordnung regelt das Anstellungsverhältnis des Personals der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen.

Verhältnis zum allgemeinen Dienstrecht

Art. 2.

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden die Vorschriften über den Staatsdienst angewendet.

II. Anstellungsverhältnis

1. Allgemeines

Rechtsnatur

Art. 3.

¹ Das Anstellungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch Verfügung begründet.

Zuständigkeit

Art. 4.

¹ Für die Anstellung der Rektoratsmitglieder und der Dozierenden mit unbefristeter Anstellung ist der Hochschulrat zuständig.

² Für die Anstellung des übrigen Personals ist die Rektorin oder der Rektor zuständig.

Beendigung

Art. 5.

¹ Das Anstellungsverhältnis kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Semesters gekündigt werden.

² Der Altersrücktritt erfolgt auf das Ende des Semesters.

Semester- und Schuljahresbeginn

Art. 6.

¹ In dienstrechtlicher Hinsicht beginnen das Schuljahr und das Wintersemester am 1. September, das Sommersemester am 1. März.

Versicherungskasse

Art. 7.

¹ Das Personal wird bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal versichert.

2. Rektorat

Besoldung

Art. 8.

¹ Die Besoldung des Rektorats mit Ausnahme der Konventsvertretung wird vom Hochschulrat festgelegt.

3. Dozierende

Anforderungen

Art. 9.

¹ Dozierende verfügen über einen Hochschulabschluss, in der Regel im zu unterrichtenden Fachgebiet, über erwachsenen-didaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung. Von der Anforderung des Hochschulabschlusses kann im Einzelfall, insbesondere in

den Bereichen Stufen- und Fachdidaktik, abgesehen werden, wenn die fachliche Eignung auf andere Art nachgewiesen wird.²

Jahresarbeitszeit

Art. 10.

¹ Die Jahresarbeitszeit der Dozierenden beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent nach Abzug von Feiertagen und Ferien 1940 Stunden.

² Ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, reduziert sich die Jahresarbeitszeit auf 1898 Stunden, ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 1856 Stunden.

³ Bei Teilzeitbeschäftigten wird die Jahresarbeitszeit auf Grund des reduzierten Beschäftigungsgrades ermittelt.

Hauptamtliche Dozierende

Art. 11.

¹ Dozierende mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 Prozent können zu hauptamtlichen Dozierenden gewählt werden.

² Das Anstellungsverhältnis ist in der Regel unbefristet.

Nebenamtliche Dozierende

Art. 12.

¹ Nebenamtliche Dozierende sind:

- a) nebenamtliche Dozierende mit unbefristeter Anstellung;
- b) nebenamtliche Dozierende mit befristeter Anstellung.

² Die Anstellung ist befristet, wenn:

1. Dozierende ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben;
2. das Ende des Anstellungsverhältnisses bereits bei der Anstellung feststeht;
3. der Umfang des Pensums nicht auf Dauer gesichert ist.

Einstufung

Art. 13.

¹ Die Einstufung erfolgt nach den bezeichneten Besoldungsklassen des Staatspersonals.

² Bei der Einstufung werden berücksichtigt:

- a) Ausbildung;
- b) Berufserfahrung;
- c) Leistungsauftrag;
- d) Leistung und
- e) Verantwortlichkeit.

³ Der Hochschulrat kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die Voraussetzung zur Beförderung der Dozierenden in eine höhere Lohnstufe bzw. Lohnklasse ist wenigstens das Prädikat «gute Leistungen» in der Gesamtbeurteilung.

⁵ Hauptamtliche Dozierende können in die Lohnklassen 23 bis 31 eingestuft werden, nebenamtliche Dozierende in die Lohnklassen 22 bis 30. Ausnahmsweise können hauptamtliche Dozierende, deren Leistungen sowohl in der Lehre als auch in der Forschung und Entwicklung mit dem Prädikat «sehr gute Leistungen» beurteilt werden, in die Lohnklasse 32 eingestuft werden.

⁶ Einstufung und Beförderung in eine höhere Lohnklasse werden von der Rektorin oder vom Rektor beantragt und vom Hochschulrat beschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 23 der Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996.³

Funktionszulage

Art. 14.

¹ Der Hochschulrat regelt die ständige Funktionszulage für Mitglieder der Schulleitung und für weitere Organisationseinheiten.

4. Wissenschaftliche Mitarbeitende

Anforderung

Art. 15.

¹ Wissenschaftliche Mitarbeitende verfügen über eine abgeschlossene Hochschulbildung.

² Mit tutoriellen Aufgaben können Studierende und Lehrpersonen der Zielstufe beauftragt werden.

Einstufung

Art. 16.

¹ Die Einstufung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden erfolgt durch die

Rektorin oder den Rektor. Wissenschaftliche Mitarbeitende können in die Lohnklassen 17 bis 28 eingestuft werden. Im Übrigen wird Art. 13 dieses Erlasses sinngemäss angewendet.

5. Praktikumslehrpersonen

Anforderung

Art. 17.

¹ Praktikumslehrpersonen sind Lehrende auf der Zielstufe, die für die Betreuung von Studierenden der Praktika in den berufspraktischen Studien verantwortlich und für ihre Aufgabe als Praktikumslehrperson qualifiziert worden sind.

Besoldung

Art. 18.

¹ Die Praktikumslehrpersonen werden nach den durch den Hochschulrat festgelegten Ansätzen je Praktikum entschädigt.

6. Weiteres Personal

Volksschullehrkräfte sowie administratives und technisches Personal

Art. 19.

¹ Volksschullehrkräfte, die an der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen tätig sind, werden nach dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer vom 30. November 1971⁴ eingestuft. Sie können Funktionszulagen erhalten.

² Administrative und technische Mitarbeitende werden nach der Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996⁵ eingereiht.

III. Schlussbestimmungen

Reglement

Art. 20.

¹ Der Hochschulrat erlässt ein Reglement zur Umsetzung dieses Erlasses.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 21.

¹ Aufgehoben werden:

- a) Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 17. März 1981⁶;
- b) Ergänzende Dienst- und Besoldungsverordnung für die Inhaber von Schulämtern und die Dozenten der Pädagogischen Hochschule vom 29. März 1983⁷;
- c) Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule Rorschach vom 18. März 2003⁸.

Übergangsbestimmung

Art. 22.

¹ Das Personal der bisherigen Pädagogischen Hochschule für die Ausbildung der Oberstufenlehrkräfte, das ab 1. September 2007 in einem Dienstverhältnis zur Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen steht, wird auf 1. September 2007 nach der Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen eingestuft.

² Soweit sich eine tiefere Besoldung als die bisherige Besoldung samt unbefristeter Zulagen ergibt, wird in der Höhe der Differenz eine Korrekturzulage ausgerichtet. Die Korrekturzulage vermindert sich im Folgenden um Erhöhungen der neuen Besoldung und entfällt, wenn die neue Besoldung die bisherige Besoldung erreicht.

Vollzugsbeginn

Art. 23.

¹ Dieser Erlass wird nach Genehmigung durch den Kantonsrat⁹ ab 1. September 2007 angewendet.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

beschliesst:

1. Die Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen vom 28. Juni 2005 wird genehmigt.
2. Dieser Erlass wird mit dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen vom 19. April 2006¹⁰ angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:

Prof. Dr. Silvano Möckli

Der Staatssekretär:

lic. iur. Martin Gehrer

1 Vom Kantonsrat genehmigt am 22. Februar 2006; in Vollzug ab 1. September 2007.

2 Siehe auch Art 6 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 1. Juni 1999.

3 sGS [143.2](#).

4 sGS [213.51](#).

5 sGS [143.2](#).

6 nGS 16-24 und 31-31 (sGS 215.21).

7 nGS 18-28, 24-28, 31-31, 38-40, 39-67 (sGS 143.5).

8 sGS 216.11.

9 Art. 7 Abs. 2 Bst. d Ziff. 2 [GPHSG](#).

10 sGS [216.0](#).